

wig zu (vergl. Seite 53 seines Kommentars), daß es daneben auch noch andere Gruppen von Literatur gibt, die man nur als höchst unerfreulich bezeichnen und unter den Begriff der ästhetischen Schundschriften zusammenfassen kann; namentlich gilt dies auch für die pseudowissenschaftliche Literatur, im besonderen für die abergläubische und okkultistische Literatur, deren üble Wirkungen aber nicht auf sittlichem, sondern intellektuellem Gebiet liegen. Man wird zugeben müssen, daß die Beschränkung des Begriffs der Schundschrift auf das ethische Gebiet einen einigermaßen festen Rahmen bietet, um Mißgriffe möglichst auszuschalten, zumal da diese Abgrenzung auch vom allgemeinen Strafrecht her in gewissem Sinne geläufig ist.

Die Oberprüfstelle hat zunächst in ihrem eingangs erwähnten, im Börsenblatt abgedruckten Urteil dahingestellt gelassen, ob das Gesetz nur ethische Schundliteratur oder auch ästhetische Literatur treffen soll. Schon diese zwiespältige Haltung war nicht unbedenklich, wurde aber noch verschlimmert durch die Klarstellung in dem Urteil vom 25. Januar 1928, in welchem die Oberprüfstelle die Begrenzung der Schundschriften auf das Gebiet der ethischen Schundliteratur ausdrücklich ablehnte. Denn wenn auch schon die Bewertung nach ethischen Prinzipien ein subjektives Werturteil in sich schließt, so ist doch immerhin auf Grund der langen strafrechtlichen Praxis eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß willkürliche Entscheidungen nach Möglichkeit ausgeschlossen sind. Eine Wertung dagegen nach ästhetischen Gesichtspunkten oder mit Rücksicht auf mögliche intellektuelle Wirkungen gibt Autor und Verleger weitgehend dem subjektiven Ermessen der Prüf- und Oberprüfstellen preis, da es für diese einer Zensur vergleichbaren Wertung keinerlei praktisch erprobte Kriterien der Abgrenzung gibt. De gustibus non est disputandum! Eine Spruchbehörde wie die Oberprüfstelle, die richterliche Funktionen ausübt, sollte es im eigenen Interesse und im Interesse des Gesetzes selbst vermeiden, sich auf derart schwankenden Boden zu begeben, denn mit jeder derart weitgehenden Entscheidung bietet sie den Gegnern des Gesetzes eine breite Angriffsfläche. Vor allem aber wird, wie gerade der von mir vertretene Fall gezeigt hat, der der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 1. Dezember 1928 zugrunde lag, dadurch die Möglichkeit für die Landesprüfstellen und vornehmlich für die antragsberechtigten Organisationen geschaffen, ihnen nicht genehme Literatur mit Hilfe des Gesetzes zu bekämpfen. Schon aus diesem Grunde sollte die Oberprüfstelle im Kampfe der Meinungen den goldenen Mittelweg nicht verlassen.

Aus der Rechtsprechung der Oberprüfstelle lassen sich aber immerhin objektive Wertmaßstäbe entnehmen, die es möglich machen, den Begriff der Schundschrift schärfer zu fassen. Zunächst wird gefordert, daß die Schundschrift negativwertlos sein muß, d. h., daß der Leser durch die Lektüre in keiner Weise bereichert wird. Dieses Kriterium allein würde jedoch noch nicht genügen, um die in jeder Hinsicht wertlose Literatur, die allein unter den Begriff der Schundliteratur fällt, von der nur minderwertigen Literatur abzugrenzen. Die Oberprüfstelle verlangt deshalb, daß zu der negativen Wertlosigkeit auch noch schwerwiegende positive Mängel treten, um den Begriff der Schundschrift zu erfüllen. Praktisch läuft dieses Erfordernis darauf hinaus, daß für die Bewertung von Schundschriften vielfach Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Selbst wenn aber negative Wertlosigkeit und positive Mängel festgestellt werden, ist entsprechend dem Zweck des Schundliteratur-Gesetzes eine Schundschrift im Sinne dieses Gesetzes nach Auffassung der Oberprüfstelle nur dann vorhanden, wenn die Schrift geeignet ist, die heranwachsende Jugend zu gefährden. Dies wird z. B. bei dem überwiegenden Teil der abergläubischen und okkultistischen Literatur nicht der Fall sein, so daß insofern die oben geschilderte Gefahr einer Erfassung der ästhetischen und intellektuellen Schundliteratur in der Praxis wiederum abgeschwächt wird. Ob die Oberprüfstelle auch noch an ihrem in einem früheren Urteil aufgestellten Kriterium einer schädlichen bzw. verächtlichen Wirkung der Schundschrift, d. h. daß sie entweder auf niedere Instinkte oder ahnungslose Weltfremdheit spekulieren muß, festhält, ist aus der Entscheidung vom 1. Dezember 1928 nicht ersichtlich.

Es ist zuzugeben, daß es sich bei dem Tätigkeitsgebiet der Oberprüfstelle um Neuland handelt und deshalb erst ganz allmählich feste Richtlinien entwickelt werden können. Das Bestreben, solche objektive Wertmaßstäbe zu finden und damit in der Praxis die vom Gesetzgeber absichtlich offen gelassene Begriffsbestimmung sowohl der Schund- wie Schundschrift vorzunehmen, ist durchaus anzuerkennen. Andererseits muß aber immer wieder die große Verantwortung betont werden, die gerade der Oberprüfstelle mit ihrem endgültigen Richterspruch obliegt, da die Praxis der Landesprüfstellen immerhin gezeigt hat, daß die Befürchtungen, die von den Gegnern des Gesetzes vor Erlaß desselben geäußert worden sind, doch nicht ganz so unbegründet waren, wie es die Freunde des Gesetzes hingestellt haben. Denn wenn sich in der Entscheidung der Landesprüfstelle, die verdienstmäßig durch das mehrfach erwähnte Urteil der Oberprüfstelle vom 1. Dezbr. 1928 aufgehoben worden ist, u. a. Sätze finden wie folgende: »Wie zahlreiche Erfahrungen lehren, pflegen Jugendliche, die einmal in die dunkle Sphäre solcher Einflüsse geraten sind, dem betretenen Irrweg immer weiter zu folgen. Sie laufen zu weisen Planetenfrauen, die schon für drei Mark ziemlich viele Fragen beantworten und um ein geringes Aufgeld noch bereit sind, den Schleier der Maya vollends zu lüften«, »die Schriften sind scheinwissenschaftlicher Schund, breite Betteluppen für die Leichtgläubigen und Halbgebildeten«, — um nur einige markante Beispiele herauszuheben —, so sind dies Ausdrücke, die man bisher im allgemeinen in Urteilsprüchen nicht zu finden gewohnt war.

Lessing-Ausstellungen.

Ausstellung zu Ehren von Lessings 200. Geburtstag, veranstaltet von der Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft.

Die »Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft«, eine seit Jahrzehnten bestehende Vereinigung angesehener Bürger Frankfurts und der Umgebung, die sich die Pflege der Sammlung alter und ältester deutscher Literatur, deutscher und ausländischer Schrift-, Druck- und Buchgewerbekunst zur Aufgabe gemacht und in den hervorragenden Sonderausstellungen der letzten Jahre bewiesen hat, daß sie dieser Aufgabe voll gewachsen ist, eröffnete am 20. Januar im Thurn- und Taxischen Bundespalais in Frankfurt a. M. eine Buchausstellung zu Ehren von Lessings 200. Geburtstag. Paul Dirsch, der ausgezeichnete Frankfurter Bibliophile und glückliche Besitzer der »Musikbibliothek P. Dirsch« hieß in beredten und launigen Worten die zur Eröffnungsfeierlichkeit Erschienenen willkommen und begrüßte ganz besonders herzlich als Vertreter der Frankfurter Jugend die Oberprimaner des Lessing-Gymnasiums zu Frankfurt a. M., die ihrem Schirmherrn zu Ehren mit ihrem Banner an der Feier teilnahmen. Die Frankfurter Stadt- und Universitätsbehörden waren durch bekannte Gelehrte vertreten. Unter den zahlreich Erschienenen bemerkte man viele Frankfurter Buch- und Antiquariats Händler. Die Festrede hielt der Germanist der Frankfurter Universität Professor Dr. Franz Schulz über das Thema »Lessing und die Bibliophilie«. Nicht dem schönen und kostbaren Buche an sich, wie es heute meist zum Gegenstand der bibliophilen Sammlertätigkeit gemacht wird, galt Lessings Spürsinn und Sammeleifer, sondern dem Buch und der Schrift als Quelle, Mittel und Inhalt, als Kuriosität, Seltenheit usw., die späteren Geschlechtern und den Zeitgenossen, Geschichts-, Kultur- und Literaturhistorikern damals und noch heute als Fundgrube für wissenschaftliche Arbeiten dienen. Das Buch war ihm das Problem, das ihn durch sein Leben beschäftigte, es war ihm ererbt durch seine Familie, eine Ahnenreihe von Bücherfreunden und Wissensdurstigen. Lessing war es, der als einer der ersten die Brücke von der Weisheit des Buches zur Wirklichkeit des Lebens schlug. In einem Jugendbrief an die Eltern schreibt er bereits, »daß Bücher nur gelehrt aber nimmermehr zum Menschen machen«. Als Büchersammler brachte er, namentlich in seiner Breslauer Zeit, eine stattliche Bibliothek von 6000 Bänden zusammen, die er später leider einem von ihm in Gemeinschaft mit J. J. Bode gegründeten Druck- und Verlags-Unternehmen finanziell opfern mußte. Als Bibliothekar in Wolfenbüttel stand er bei den kritischen Kollegen seines Faches leider nicht in bestem Ansehen.

Der entzückende Kuppelsaal des prächtigen Frankfurter Barockbaues vom Thurn- und Taxischen Bundespalais (seit Errichtung der »Deutschen Reichspost« Eigentum derselben und später durch Austausch an die Stadt Frankfurt gekommen) beherbergt die als Leihgaben aus der größten deutschen privaten Lessing-Sammlung von Sigmund Schott (Frankfurt a. M.), von der bekannten Frank-